

Polizeireglement

vom 10. Juli 1997

Die Urversammlung von Bürchen

- Eingesehen, den Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- Eingesehen, die Artikel 78 Abs. 3 und Artikel 79 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen, die Artikel 2 Absatz 1.2 und 6 Buchstabe b, f, g, i und n des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- Eingesehen, den Artikel 15 a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;
- Eingesehen, das Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1960;
- Eingesehen, die Strafprozeßordnung vom 22. Februar 1962;

Auf Antrag des Gemeinderates beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement soll Übertretungen auf Gebiet der Gemeinde Bürchen ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichts fallen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar.

Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2

Strafen

Die Strafen sind Haft oder Busse bis 5'000 Fr. Sie können miteinander verbunden werden.

II. Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 3

Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 bis 06.00 Uhr) andere durch übermäßigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Benutzung von Motorfahrzeugen und Maschinen usw. stört oder belästigt.

Art. 4

Rauschzustand

Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist. Die Polizei kann die betroffene Personen während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

Art. 5

Diensterschwerung Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört. Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erläßt, nicht nachkommt.

Art. 6

Identitätsfeststellung Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Gemeindepolizeibeamten bekannt zu geben.
Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 7

Verunreinigung und Verunstaltung von fremden Eigentum Plakatwände Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder wer Plakate oder sonstige Mitteilungen außerhalb der gemeindeeigenen Plakatwänden anbringt.
Wer die öffentlichen Plakatwände als Werbefläche für seine Immobilien benutzt.

Art. 8

Mißbräuchlicher Alarm Wer wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

Art. 9

Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung Wer als Eigentümer oder vorübergehender Halter von Tieren zuläßt, dass diese andere Personen gefährden, durch Lärm beeinträchtigen oder auf andere Weise belästigen
Wer in unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum herumstreifen oder weiden läßt.

Art. 10

Ableitung von Wasserwasser, Bewässerung Wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt.
Wer sich nicht an die von der Gemeinde oder den Suonkommissionen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.

Art. 11

Mißbräuchlicher Durchgang Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurchgeht. Tiere hindurchtreibt oder Fahrzeuge hindurchführt

Art. 12

Belästigung und Sicherheitsgefährdung Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

Art. 13

Campieren Wer auf gemeindeigenem Gebiet von Bürchen campiert oder wild campiert, ohne eine Bewilligung bei der Gemeinde einzuholen.

Art. 14

Anmeldung

Wer sich in Bürchen niederläßt und sich nicht innert 8 Tagen auf der Gemeindekanzlei anmeldet.

III. Schlussbestimmungen

Art. 15

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglemente aufgehoben.

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 04. März 1997 verabschiedet und an der Urversammlung vom 10. Juli 1997 durchberaten und genehmigt worden. Es tritt mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Homologiert vom Staatsrat in seiner Sitzung vom 19. August 1997.

Gemeinde Bürchen

Der Präsident:
Imesch Thomas

Der Schreiber:
Furrer Elias